



Markt Jettingen-Scheppach

Marktgemeinderat

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 27.07.2010

Es wurde ordnungsgemäß geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Gesetzliche Mitgliederzahl: 21

Zahl der bei der Beratung und Abstimmung Anwesenden: 20.

Tagesordnungspunkt:

TOP 6: Festlegung eines abgestuften Geschoßflächen-Beitragssatzes samt Nacherhebungsregelung

Vorinformation: Sitzungsvorlage Hauptamt v. 21.07.2010

Sachverhalt: s. Vorinformation

Der Vorsitzende sowie HAL Miller verwiesen auf die umfangreichen Informationen und Beratungen zur Erforderlichkeit der Abstufung des Beitragssatzes bei vorgeschriebener Vorklä- rung des Schmutzwassers in einer Grundstückskläranlage. Von insgesamt 68 Grundstücken (= 2,6 % aller Grundstücke), die nicht an die Sammelkläranlage angeschlossen sind und deshalb Grundstückskläranlagen betreiben, verfügen derzeit 17 Grundstücke über einen Kan- alanschluss, in welchen zumindest das Überlaufwasser der Grundstückskläranlage und z.T. auch Niederschlagswasser eingeleitet werden kann. Aufgrund der geringen Anzahl von be- troffenen Grundstücken kann die Beitragsabstufung und Nacherhebungsregelung außerhalb der BGS/EWS erfolgen. In der Sitzung des Hauptausschusses vom 29.06. und 20.07. d.J. wurden die Hintergründe und Auswirkungen der bei der Nacherhebung möglichen Alternati- ven erläutert und beraten und vom Hauptausschuss eine Empfehlung an den MGR abgege- ben.

Beratung: ---

Beschluss:

Der Marktgemeinderat fasste mit 20 : 0 Stimmen folgenden Beschluss:

1. Darf von einem Grundstück nur solches häusliches Schmutzwasser in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden, welches in einer nach § 9 Abs. 2 EWS er- forderlichen Grundstückskläranlage vorgeklärt wurde, beträgt der Beitragssatz pro m² zu- lässiger Geschossfläche 3,19 €. Kann das auf diesem Grundstück anfallende Nieder- schlagswasser der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung nicht zugeführt werden, wird kein Grundstücksflächenbeitrag erhoben, ansonsten beträgt der Beitragssatz pro m² Grundstücksfläche 1,25 € .

2. Erhält das o.g. Grundstück die Möglichkeit, das häusliche Schmutzwasser ohne Vorklä-
rung in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten, wird gem. Art. 5 Abs. 2a
KAG* ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 1,59 € pro qm zulässiger Geschoßfläche
(nach-)erhoben. Soweit die Einleitungsmöglichkeit für Niederschlagswasser ebenfalls
erstmalig entsteht, wird ein Betrag von 1,25 € pro qm Grundstücksfläche ebenfalls erho-
ben.

* Wortlaut Art. 5 Abs. 2a KAG:

„Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände und erhöht sich dadurch der Vorteil, so
entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.“

Jettingen-Scheppach, 02.08.2010



Hans Reichhart
1. Bürgermeister

